



Industriestrasse 45
6300 Zug
Tel 041 761 26 42
Fax 041 761 33 91
www.i45.ch / contact@i45.ch

IBAN CH64 0900 0000 6000 8047 3

Drittelsvertrag

zwischen:

Jugendkulturzentrum industrie45

vertreten durch:

Veranstalterin¹

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Phone: _____

eMail: _____

Geburtsdatum: _____

Veranstaltung (VA)

Name:

Art der VA:

Konzert Party Sonstiges

Get in: _____ Uhr

Namen der Bands/Djs Soundcheck:

_____ Uhr

_____ Uhr

_____ Uhr

_____ Uhr

_____ Uhr

_____ Uhr

Essen: _____ Uhr

Türöffnung: _____ Uhr

Start Show: _____ Uhr

Ende: _____ Uhr

Datum: _____

Eintritt: CHF _____

Alter: ab _____ Jahren

Vorverkauf: CHF _____

Räumlichkeiten:

Saal Club Küche

Security erwünscht: ja nein

Infos über den Event:

Bands, DJ's, Stagerider, Bilder, Text
über den Event.

Facebook Event (Öffentlich!)

Alle Informationen 2 Monate vor dem
Event.

Infos bitte an: **contact@i45.ch**

Oder: _____

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wurde die weibliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

Die Veranstalterin organisiert folgendes selbst:

- Booking von Bands / DJs
- Abklärung, welche Band die Backline bringt
- Abklärung von Konkurrenzveranstaltungen
- Werbung (Flyer, Plakate, Onlinewerbung, usw.)
- Gewünschte zusätzliche Technik
- Helferinnen (Bar, Eingangskasse, Garderobe, Bandbetreuung, usw.)
- Nachtessen
- Dekoration
- Aufräumen/Reinigen direkt nach der VA (siehe Putzmerkblatt)

Technik

Die i45 stellt das PA zur Verfügung, welches ausschliesslich vom hauseigenen Tontechnik-Personal bedient werden darf. Details zum PA sind auf der Website ersichtlich (www.i45.ch). Sofern zusätzliches technisches Equipment benötigt wird, ist dies mindestens zwei Wochen vor der VA mit der Tontechnikerin der i45 zu besprechen.

Die Beleuchtungstechnik wird in der Regel von der hauseigenen Lichttechnikerin bedient, kann aber bei Bedarf nach einer Einführung, durch eine von der Veranstalterin bestimmte Person, übernommen werden.

Die Technical Riders aller Bands sind bis zwei Wochen vor der VA der i45 zuzustellen.

Werbung

Die Werbung ist Sache der Veranstalterin. Zusätzlich bewirbt die i45 die VA auf dem Monat-splakat, auf der Website und diversen Online-Plattformen. Deshalb benötigt die i45 zwin-gend alle wichtigen Eckdaten der VA, inkl. elektronischem Flyer zwei Monate vor dem Event. Die Veranstalterin verpflichtet sich, das Logo der i45 auf allen Werbematerialien aufzuführen. Die Veranstalterin stellt der i45 die Flyer drei Wochen vor der VA zu. Werden diese Bedin-gungen nicht eingehalten, behält sich die i45 vor, von einer Defizitdeckung abzusehen.

Helferinnen

Für die Durchführung einer VA sind mindestens sechs Helferinnen notwendig: Eingangs Kasse, Bar, Kochen, Bandbetreuung, Aufräumen (und bei Bedarf zusätzlich für Auf- und Abbau Technik sowie Garderobe). Diese aufzubieten ist Sache der Veranstalterin. Die Hefel-erinnen verpflichten sich, an der Eintrittskasse eine exakte Alterskontrolle durchzuführen, sowie an der Bar die Bestimmungen des Alkoholkonzeptes umzusetzen.

Budget und Abrechnung

Das Veranstaltungsbudget wird vor Vertragsunterzeichnung in Zusammenarbeit zwischen Veranstalterin und der i45 erstellt. Es werden nur Beträge erstattet, für welche am Veranstaltungstag die Quittungen vorliegen. Die Abrechnung der VA erfolgt über die i45 und wird an der Auswertungssitzung mit der Veranstalterin besprochen. Ein allfälliges Defizit wird von der i45 vollumfänglich übernommen. Ein Gewinn wird folgendermassen aufgeteilt: 1/3 zu Gunsten der Veranstalterin, 2/3 an die i45. (Der Anteil der i45 wird für die Deckung anderer defizitärer VAs eingesetzt.)

Das Budget wird so erstellt, dass weder Gewinn noch Defizit erzielt wird.

BUDGET	EINNAHMEN	AUSGABEN
Reinigung (150.-/200.-)		
Technikerin (118.-/235.-)		
Pauschale Suisa (50.-/100.-)		
Pauschale Kopien/Werbung/Admin. (50.-)		
Flyer und Plakate		
Gagen		
Essen und Getränke Backstage		
Quellensteuer (12% der Gage)		
Security (2 Pers./h CHF 90.-)		
Dekoration		
Übernachtung		
___ Eintritte à CHF ___.-		
Bar		
Garderobe		
EINNAHMEN TOTAL IN CHF	0.00	
AUSGABEN TOTAL IN CHF		0.00
GEWINN		0.00

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Die Veranstalterin ist verpflichtet, sich an die Hausordnung der i45 zu halten, und den Anweisungen des Teams der i45 Folge zu leisten.
2. Die Veranstalterin verpflichtet sich die benutzten Räume inkl. Umgebung unmittelbar nach der VA besenrein zu übergeben.
3. Die Getränke für den Verkauf an der Bar sind von der i45 zu beziehen. Die Ankaufs- und Verkaufspreise sind vorgegeben. Werden zusätzliche Getränke angeboten, sind diese von der Veranstalterin zwei Wochen vor der VA bei der i45 zu bestellen.
4. Die i45 stellt Kassen mit Wechselgeld zu Verfügung.
5. Die Lautstärke von 100 dB(A) darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung wird die Busse des Amtes für Umweltschutz vollumfänglich der Veranstalterin in Rechnung gestellt.
6. Das Team der i45 kann eine Veranstaltung nach eigenem Ermessen verlängern oder frühzeitig beenden.
7. Die i45 entscheidet, ob, wie viel und welches Sicherheitspersonal zum Einsatz kommt, auch wenn dies von der Veranstalterin nicht gewünscht wird.
8. Die feuerpolizeilich festgelegten, maximalen Besucherzahlen pro Raum müssen eingehalten werden (Club 200 Personen, Saal 400 Personen).
9. Zu einer professionellen Durchführung einer VA gehört auch die Verpflegung der Künstlerinnen und Helferinnen. Die Veranstalterin sorgt dafür, dass für Künstlerinnen, Helferinnen und i45-Personal eine warme Mahlzeit zubereitet und Getränke angeboten werden.
10. Abrechnungen für die Urheberrechte (Suisa) und allfällige Quellensteuer werden über die i45 abgerechnet.
11. Für die individuelle Gestaltung der VA kann das hauseigene Mobiliar genutzt werden. Unmittelbar nach der VA ist dieses wieder an seinen angestammten Platz zurück zu stellen.
12. Allfällige Dekorationen müssen feuerfest sein und den Richtlinien der feuerpolizeilichen Bestimmungen genügen.
13. Sponsoring für VAs ist grundsätzlich möglich. Die i45 behält sich jedoch vor, Sponsoring-Partner abzulehnen (Tabak, Alkohol, usw.). Fremdwerbung vor Ort (Merchandising-Stände, Werbebanner, usw.) sind im Vorfeld von der i45 zu genehmigen.
14. Es besteht die Möglichkeit die VA über radiolndustrie zu bewerben und live zu übertragen. Wird dies gewünscht, ist es Sache der Veranstalterin mit den Verantwortlichen von radiolndustrie in Kontakt zu treten (www.radioindustrie.ch).
15. Die Veranstalterin haftet für grobfahrlässig entstandene Schäden, sowie entwendetes Material.
16. Ein gemeinsam mit der i45 entwickelter Brand (Marke / Veranstaltungsname) darf von der Veranstalterin nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der i45 für weitere Zwecke verwendet werden.
1. Von der i45 verbilligte oder Gratistickets sind von der Veranstalterin an der Kasse anstandslos zu akzeptieren. Bei den Besitzenden der STUCard, wird ihnen nach Prüfung der Identität und der STUCard ein alkoholfreies Getränk oder ein Bier gratis ausgehändigt.
17. Der Gerichtsstand ist Zug.



Die Veranstalterin nimmt die Bedingungen zur Kenntnis.

Zug, den _____

Unterschrift Veranstalterin: _____

Unterschrift i45: _____

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Dokumente:

- Hausordnung
- Alkoholkonzept
- Zusatzvereinbarung für Veranstaltungen
- Checkliste Putz